

Sitzung vom 12. Januar 2005

**44. Anfrage (Schutzbestimmung und Arbeitsbemühung  
von arbeitslosen Frauen nach der Geburt)**

Kantonsrätin Cécile Krebs, Winterthur, hat am 25. Oktober 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Acht Wochen nach der Geburt darf eine Frau gemäss dem gesetzlichen Arbeitsverbot (Art. 35a Abs. 3 ArG) keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Damit von der Arbeitslosenkasse keine Sanktionen ausgesprochen werden, müssen arbeitslose Frauen bis acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin ihre Arbeitsbemühungen machen und bei dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum vorweisen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie viele Wochen nach der Geburt müssen Frauen ihre Arbeitsbemühungen wieder aufnehmen?
2. Falls dies vor dem achtwöchigen Arbeitsverbot ist, wie lautet die Begründung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit? Wie sehen die Sanktionsmassnahmen aus?
3. Wird sich durch das «Ja» die Revision der Erwerbersatzordnung, die ein 14-wöchiger Mutterschaftsurlaub gesetzlich regelt, die Regelung der Arbeitsbemühungen für die Mütter nach der Geburt ändern?
4. Wenn ja, wie sieht die Regelung dafür aus?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Anfrage Cécile Krebs, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) verlangt in seiner Weisung AM/ALV-Praxis 2004/3, dass Versicherte, die nach Ablauf des achtwöchigen Arbeitsverbotes nach ihrer Niederkunft weiterhin Arbeitslosenentschädigung beziehen wollen, sich frühzeitig um Arbeit bemühen müssen. Die Stellensuche ist ab Beginn der fünften Woche nach der Niederkunft wieder aufzunehmen. Widrigenfalls nimmt die Arbeitslosenversicherung (ALV) Leitungskürzungen gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. c Arbeitslosenversicherungs-Gesetz (AVIG, SR 837.0) vor.

Zu Frage 2:

Die ALV ist keine Mutterschaftsversicherung, sondern bezweckt die Leistung von angemessenem Ersatz für Erwerbsausfälle infolge Arbeitslosigkeit (Art. 1 a Abs. 1 Bst. c AVIG). Wer damit rechnen muss, dass er arbeitslos wird, muss bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Stellen suchen. Das betrifft beispielsweise Arbeitnehmende während der Kündigungsfrist, wenn sie noch keine neue Arbeit zugesichert haben, ebenso wie Militärdienstleistende, die auf Ende ihrer Dienstpflicht keine Stelle in Aussicht haben, oder Heimkehrer aus dem Ausland, die hier ebenfalls noch keine Stellenzusage haben. Gleich verhält es sich mit Wöchnerinnen während ihres Mutterschaftsurlaubs. Um ihren eingeschränkten Möglichkeiten angemessen Rechnung zu tragen, wird in solchen Fällen in quantitativer Hinsicht nicht ein gleich strenger Massstab angesetzt wie während der eigentlichen Arbeitslosigkeit. Eine grundsätzliche Pflicht zur Stellensuche besteht indessen, was sich aus der Schadenminderungspflicht, die im Versicherungsbereich gilt, ergibt. Danach haben Versicherte alles zu tun, um einen drohenden oder bereits eingetretenen Schaden (Arbeitslosenentschädigung) so gering wie möglich zu halten.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Revision des Erwerbsersatzgesetzes (SR 834.1) tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft. Ab jenem Zeitpunkt kommen Mütter in den Genuss eines 14 Wochen dauernden bezahlten Mutterschaftsurlaubes. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die ALV hat das Seco bisher keine Änderung der bestehenden Regelung geplant.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**